

# RS Vwgh 1999/6/29 97/08/0588

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1999

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §213a idF 1989/642;

## Rechtssatz

Durch den Ausdruck "Arbeitnehmerschutzzvorschriften" in § 213a ASVG werden alle Normen des österreichischen Arbeitnehmerschutzrechtes erfasst, also öffentlich-rechtliche Arbeitsrechtsnormen, die dem Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit iZm der Erbringung der Arbeitsleistung dienen, auf unmittelbaren staatlichen Eingriffen basieren und typischerweise als Sanktionen die Verwaltungsstrafe vorsehen, somit nicht das gesamte Arbeitsrecht in seiner Funktion als Schutzrecht der AN (mit ausführlichen Erläuterungen).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997080588.X04

## Im RIS seit

21.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

10.07.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)